



# Nachtrag zur Leistungsvereinbarung

---

gestützt auf Art. 51 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG), vereinbaren:

das Bundesamt für Verkehr (BAV), 3003 Bern,

und

die Infrastrukturbetreiberin Frauenfeld-Wil-Bahn AG (FW)

**Nachtrag zur Leistungsvereinbarung vom 11.01.2017 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Infrastrukturbetreiberin Frauenfeld-Wil-Bahn AG (FW) für die Jahre 2017–2020**

## **Präambel:**

<sup>1</sup> Die Leistungsvereinbarung Infrastruktur für die Jahre 2017–2020 vom 11.01.2017 (nachstehend "LV 17–20") legt die gemeinsam vom BAV und der Infrastrukturbetreiberin FW (nachstehend "das Unternehmen") für die Jahre 2017–2020 erarbeiteten Ziele und Leistungen fest.

<sup>2</sup> Der Bund gewährt dem Unternehmen für die Jahre 2017–2020 die in Art. 15 der LV 17-20 festgelegten Betriebsabteilungen und Investitionsbeiträge.

<sup>3</sup> Gemäss Art. 14 Abs. 1 der LV 17–20 bilden die finanziellen und terminlichen Angaben im Investitionsplan des Unternehmens die Grundlagen für die Investitionsbeiträge des Bundes. Der Investitionsplan ist gemäss Art. 14 Abs. 2 der LV 17–20 jährlich zu aktualisieren.

<sup>4</sup> Die relevanten Daten der LV 17–20 sind neu in der webbasierten Applikation WDI (Webinterface Daten Infrastruktur) erfasst. Dies war auch eine Voraussetzung für den Start des Offertverfahrens für die LV-Periode 2021–2024.

<sup>5</sup> Die Betriebsabteilungen und Investitionsbeiträge werden aus dem WDI auf den Franken genau berechnet gemäss dem übermittelten WDI-Nachtrag (Version 1 vom 26.11.2018). Der Gesamtbetrag für die Betriebsabteilung der LV 17–20 übernimmt die aktuelle Mittelfristplanung. Der Gesamtbetrag für die Investitionsbeiträge der LV 17–20 basiert auf dem aktuellen Investitionsplan und den schon ausbezahlten Investitionsbeiträgen 2017.

<sup>6</sup> Die FW betreibt eine Einspurstrecke und ist für ihr Verkehrsaufkommen darauf angewiesen, dass es an den richtigen Orten jeweils eine Kreuzungsmöglichkeit gibt. In der LV 17–20 ist zu diesem Zweck den Ersatz der Kreuzungsstelle Murkart durch eine neue Kreuzungsstelle in Lüdem als Option vorgesehen. Seit dem Abschluss der LV 17–20 sind die Planung und Projektierung weiter vorangeschritten. Der Bund und das Unternehmen können deshalb im Rahmen des aktualisierten Investitionsplans vereinbaren, die Option im Sinne von Art. 14 Abs. 4 der LV 17–20 einzulösen. Somit wird der Investitionsbeitrag mit diesem Nachtrag um gut 7,2 Mio. CHF erhöht. Bei allfälligem Bedarf und genügend verfügbaren Mitteln können auch übrige Optionen im Umfang von maximal 2,5 Mio. CHF mit einem weiteren Nachtrag ausgelöst werden.

## **Art. 1      Änderungen**

<sup>1</sup> Mit diesem Nachtrag werden die Tabellen in Art. 15 Abs. 1 der LV 17–20 vom 11.01.2017 sowie die Anhänge 1 und 2 geändert. Die neuen Beträge sind unter Art. 2 des Nachtrags aufgeführt.

<sup>2</sup> Der revidierte Anhang 1 mit dem angepassten Mittelfristplan und der entsprechend angepasste Anhang 2 sind Bestandteile dieses Nachtrages. Sie ergeben sich neu aus den Unterlagen im WDI und ersetzen den entsprechenden Inhalt der LV 17–20 vom 11.01.2017.

<sup>3</sup> Künftige Änderungen des Investitionsplans im Sinne von Art. 14 Abs. 2 der LV 17–20 ohne Anpassung des gesamten Investitionsbeitrages werden nur elektronisch im WDI behandelt.

## **Art. 2      Finanzieller Rahmen für die Infrastruktur des Unternehmens**

<sup>1</sup> Finanzieller Rahmen: Mit diesem Nachtrag verpflichtet sich der Bund, die folgenden Beiträge zu leisten:

Jahr/CHF	Betriebsabgeltung	Investitionsbeiträge	Total
2017*	800'000	2'796'500	3'596'500
2018*	809'704	2'000'000	2'809'704
2019	883'975	4'691'936	5'575'911
2020	926'845	12'754'000	13'680'845
Summen	3'420'524	22'242'436	25'662'960

*\*) Beträge 2017 und 2018 wurden bereits ausbezahlt.*

<sup>2</sup> Die Auszahlung der Beträge folgt den Grundsätzen in Art. 16 der LV 17–20.

## **Art. 3      Beilage**

- Angepasster Mittelfristplan (Anhang 1)
- Angepasste LV-Kennzahlen (Anhang 2)

## **Art. 4      Verteiler**

<sup>1</sup> Dieser Nachtrag wird in einem einzigen Originalexemplar ausgefertigt, welches das BAV aufbewahrt.

<sup>2</sup> Jede Vertragspartei erhält eine elektronische Kopie dieses Nachtrags einschliesslich der Beilage.

**Bundesamt für Verkehr**

.....  
Dr. Peter Füglistaler  
Direktor

.....  
Pierre-André Meyrat  
Stv. Direktor

3003 Bern, .....

## Frauenfeld-Wil-Bahn AG

.....

Carlo Parolari

Präsident des Verwaltungsrates

8500 Frauenfeld, .....

.....

Thomas Baumgartner

Direktor

9100 Herisau, .....